

# **BVGer E-2517/2018 vom 11. Mai 2018**

Bundesverwaltungsgericht, 2018-05-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2517\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2517_2018)

FR: TAF E-2517/2018 du 11 mai 2018

IT: TAF E-2517/2018 del 11 maggio 2018

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

### **E. 2**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 4**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen

ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Asylbeachtlich ist eine objektiv begründete subjektive Furcht vor Verfolgung. Begründete Furcht vor Verfolgung liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, eine Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit im Heimatland der betroffenen Person verwirklicht beziehungsweise werde sich - aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen.

## **E. 5.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Art. 7 Abs. 1 und 2 AsylG).

## **E. 6.1**

Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung zu Recht erkannte und unbestritten ist, sind die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Vorbringen zu seinem Asylgesuch unter dem Aspekt der sogenannten Verfolgung durch private Drittpersonen zu prüfen. Eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure kann grundsätzlich flüchtlingsrechtlich relevant sein, wenn es der betroffenen Person nicht möglich ist, davor im Heimatstaat adäquaten Schutz zu finden. Die Flüchtlingseigenschaft setzt jedoch auch dann voraus, dass der geltend gemachten Verfolgung oder der staatlichen Schutzverweigerung ein flüchtlingsrechtlich relevantes Motiv gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, politische Anschauungen) zugrunde liegt. Nach der sogenannten Schutztheorie ist nichtstaatliche Verfolgung nur dann asylrelevant, wenn der Staat unfähig oder nicht willens ist, Schutz vor besagter Verfolgung zu bieten. Es ist dabei nicht eine faktische Garantie für langfristigen individuellen Schutz der von nichtstaatlicher Verfolgung bedrohten Person zu verlangen, weil es keinem Staat gelingen kann, die absolute Sicherheit seiner Bürgerinnen und Bürger jederzeit und überall zu garantieren. Erforderlich ist aber, dass eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht, wobei in erster Linie an polizeiliche Aufgaben wahrnehmende Organe sowie an ein Rechts- und Justizsystem zu denken ist, welches eine effektive Strafverfolgung ermöglicht. Ob das bestehende Schutzsystem als in diesem Sinne effizient erachtet werden kann, hängt letztlich auch davon ab, dass der Schutz die von Verfolgung betroffene Person tatsächlich erreicht (vgl. BVGE 2011/51 E. 7.3 m.w.H.). Die Inanspruchnahme dieses Schutzsystems muss der betroffenen Person demnach objektiv zugänglich und individuell zumutbar sein, was jeweils im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des länderspezifischen Kontexts zu beurteilen ist.

## **E. 6.2**

Das SEM hat zutreffend festgestellt, dass in Pakistan die Glaubensgemeinschaft der Schiiten staatlich anerkannt und die Religionsausübung gewährleistet ist und Angehörige dieser Glaubensgemeinschaft (rund ein Fünftel aller in Pakistan lebenden Muslime mit bedeutendem Einfluss auf das öffentliche Leben) dort (grundsätzlich) keinen staatlichen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt sind. Es entspricht ebenso den Erkenntnissen des Gerichts, dass die pakistanischen Behörden Gesetzesübertretungen von religiösen Fanatikern im Zusammenhang mit gegenseitigen Feindseligkeiten

unabhängig von deren Konfession im Rahmen der lokalen Gegebenheiten und der effektiv bestehenden Strafverfolgungsmöglichkeiten auch tatsächlich strafrechtlich verfolgen und sanktionieren. Nach konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfüllt der Staat Pakistan die Voraussetzungen, wonach dieser fähig und willens ist, Schutz vor Verfolgung Dritter zu bieten und eine funktionierende und effiziente Schutzinfrastruktur zur Verfügung zu stellen (vgl. etwa Urteile des BVerwGE E-3844/2016 vom 11. Juli 2016; E-2017/2017 vom 18. April 2017; E-1266/2016 vom 25. April 2017 E. 5.3.3, 5.3.4 und 5.4).

### **E. 6.3**

Vor dem Hintergrund dieser länderspezifischen Einschätzung und in Berücksichtigung der vorliegenden Aktenlage kam die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht zum Schluss, der Beschwerdeführer habe nicht überzeugend darlegen können, dass er wegen fehlender Schutzfähigkeit und fehlenden Schutzwillens der pakistanischen Behörden einer asylrelevanten Verfolgungsgefahr durch Dritte ausgesetzt gewesen wäre und aus diesem Grund eine Gefährdung seiner Person im Falle einer Rückkehr nach Pakistan zu verneinen sei. Es kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz im Einzelnen verwiesen werden. Unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vermag die bloße Gegenbehauptung in der Beschwerde, der angebliche Schutzwille des pakistanischen Staates sei nur vorgeschoben und faktisch nicht existent, offenkundig nicht durchzudringen. Auch der Einwand, es fehle ebenso an der Schutzfähigkeit Pakistans, wie die Aussagen des Beschwerdeführers zum Verhalten der Polizei deutlich zeigen würden, kann nicht überzeugen. Der Beschwerdeführer brachte zwar vor, die Polizei sei gegen extremistische Organisationen wie der Siyah-e-Sohaba machtlos und der rapportierende Polizist habe ihm erklärt, in diesem Zusammenhang sei die Polizei nicht in der Lage, rund um die Uhr persönlichen Schutz anzubieten (vgl. A47/16, F48). Wie das SEM bereits zu Recht feststellte, reicht dieser Umstand - wie oben ausgeführt - aber nicht aus, die Schutzfähigkeit der pakistanischen Sicherheitsbehörden zu verneinen. Auch wäre es dem Beschwerdeführer offen gestanden, sich an eine übergeordnete Instanz zu wenden.

### **E. 6.4**

Das Gericht teilt im Weiteren in Berücksichtigung der vorliegenden gesamten Umstände die Auffassung des SEM, dass für den Beschwerdeführer eine grundsätzliche innerstaatliche Fluchtalternative auf dem Staatsgebiet Pakistans zur Verfügung gestanden wäre. Eine solche würde ihm auch bei einer Rückkehr nach Pakistan offen stehen. Dies schließt einen notwendigen Schutz eines Drittstaates aus. Der Entgegnung in der Beschwerde, die Verfolgung der Glaubensrichtung des Beschwerdeführers spiele sich in ganz Pakistan landesweit (in flüchtlingsrechtlich relevantem Sinne) ab, fehlt es offenkundig an hinreichender Substanziierung, Wahrscheinlichkeit und objektiver Nachvollziehbarkeit einer möglichen absehbaren konkreten flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr.

### **E. 6.5**

Mit der Beschwerde wird zutreffend festgestellt, dass die Vorinstanz das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei von den beiden Personen, die sein Büro heimgesucht hätten, mit dem Tod bedroht worden, im Sachverhalt ihrer Verfügung nicht aufgenommen hat. Dies vermag jedoch keine Rechtsverletzung zu begründen, da der entsprechende Umstand im vorliegenden Kontext in rechtlicher Hinsicht offenkundig zu keinem anderen Ergebnis zu führen vermag. Der Einwand in der Beschwerde, es sei schleierhaft, weshalb

Todesdrohungen nicht asylrelevante Intensität erreichen sollten, vermöchte allenfalls in anderen Konstellationen zuzutreffen; vorliegend kann diesem in Berücksichtigung obiger Erwägungen kein Gewicht von Bedeutung zugemessen werden.

#### **E. 6.6**

Im Weiteren wird in der Beschwerde verkannt, dass in der angefochtenen Verfügung die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers als solche sowie die Glaubwürdigkeit als Person nicht in Zweifel gezogen werden. Vielmehr bringt das SEM mit den Erwägungen II Ziff. 4 (S. 6) zum Ausdruck, dass es die an dieser Stelle genannten Vorbringen nicht als ungläubhaft und das eingereichte Beweismittel (Nachweis der Mitgliedschaft beim D. \_\_\_\_\_ of Pakistan) als authentisch erachtet, diese Umstände jedoch nicht geeignet sind, glaubhaft zu machen beziehungsweise hinreichend zu begründen, dass die notwendigen Voraussetzungen an die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Der vermeintliche Schluss in der Beschwerde, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb der Beschwerdeführer (gemäss Ansicht des SEM) nicht glaubhaft sein soll, zielt demnach am Inhalt der Verfügung des SEM vorbei. Die Rüge der Verletzung der Begründungspflicht durch das SEM ist unbegründet.

#### **E. 6.7**

In der Beschwerde wird moniert, das SEM behaupte in der angefochtenen Verfügung diverse Alias-Identitäten des Beschwerdeführers und habe ihm diese angedichtet, obwohl er je eine Kopie seines Reisepasses und seiner Identitätskarte eingereicht habe. Dabei ist festzustellen, dass alle im Verlaufe des vorinstanzlichen Verfahrens vom Beschwerdeführer genannten Namensvarianten ins Rubrum des Asylentscheides aufgenommen wurden. Dass es sich dabei um bewusste Falschangaben der Identität durch den Beschwerdeführer handeln würde, behauptet das SEM nicht und es äussert sich hierzu in der angefochtenen Verfügung denn auch nicht. Versuchte oder fahrlässige Täuschung der Identität ist denn auch nicht Prüfungsgegenstand im vorliegenden Verfahren. Es bleibt auch etwa anzumerken, dass der Beschwerdeführer anlässlich der Befragung zur Aufnahme der Personalien ausdrücklich erklärte, H. \_\_\_\_\_ sei eine Kaste und I. \_\_\_\_\_ sei der Name seines Vaters (A9/7, Ziff. 1.04). Weshalb zudem die Namen K. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ mit je gleichem Geburtsdatum zweimal identisch als Alias-Namen im Rubrum der Verfügung aufgeführt werden, entzieht sich der Kenntnis des Gerichts.

#### **E. 6.8**

Zusammenfassend stellt das Gericht fest, dass die Verfügung des SEM bezüglich der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft weder in formeller noch in materieller Hinsicht geltendes Recht verletzt und zudem der aktuell massgeblichen Rechtsprechung entspricht. Der Beschwerdeführer vermag nicht darzulegen, infolge seiner Glaubenszugehörigkeit wegen der fehlenden Schutzfähigkeit und -willigkeit der pakistanischen Sicherheitskräfte einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr durch Dritte ausgesetzt zu sein. Aus diesem Grund ist auch die Gefährdung seiner Person im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland zu verneinen. Auf eine Nachreichung des in Pakistan aufgenommenen Polizeirapports (falls dieser gemäss Beschwerde überhaupt beschaffbar ist) kann verzichtet werden, da dieser am vorliegenden Ergebnis in antizipierter Beweiswürdigung aller Voraussicht nach nichts zu ändern vermöchte.

#### **E. 6.9**

Der Beschwerdeführer konnte folglich nicht nachweisen oder glaubhaft machen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus Pakistan ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war, oder dass er in begründeter Weise befürchten müsste, solche Nachteile im Fall seiner Rückkehr dorthin in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erleiden zu müssen. Die Vorinstanz hat die Flüchtlingseigenschaft mangels Relevanz der Asylvorbringen zu Recht verneint. Er ist nicht schutzbedürftig im Sinne von Art. 3 AsylG, weshalb das SEM das Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

#### **E. 7**

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das Staatssekretariat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet.

#### **E. 8.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

#### **E. 8.2**

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Aus den Aussagen des Beschwerdeführers und den Akten ergeben sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Rückkehr nach Pakistan dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

#### **E. 8.3**

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. In Pakistan herrscht keine landesweite Situation allgemeiner Gewalt, die zur Annahme führen müsste, jede dorthin zurückkehrende Person sei mit erheblicher Wahrscheinlichkeit konkret gefährdet. Der Wegweisungsvollzug ist daher generell zumutbar. Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, sind keine individuellen Vollzugshindernisse gegeben. Der Beschwerdeführer verfügt in seinem Heimatland über ein breites Verwandtschafts- und Beziehungsnetz. Er ist ledig und somit familiär ungebunden. Er besitzt einen weit überdurchschnittlichen Ausbildungsstand mit fundierter Berufserfahrung. Wie bereits dargelegt, ist die von ihm geltend gemachte konkrete Verfolgungsgefahr nicht gegeben. Die Rückkehr nach Pakistan ist dem Beschwerdeführer demzufolge zumutbar.

Eine vorläufige Aufnahme fällt damit ausser Betracht.

#### **E. 8.4**

Es obliegt dem Beschwerdeführer, sich die für die Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente bei der Vertretung seines Heimatlandes zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch möglich ist.

#### **E. 8.5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht.

#### **E. 9**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 10.1**

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG und Art. 110a Abs. 1 AsylG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie unentgeltlichen Verbeiständung abzuweisen sind.

#### **E. 10.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.